

VEREINBARUNG ÜBER EIN INDIVIDUELLES NETZENTGELT (§ 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV)

zwischen

Letztverbraucher
Straße
PLZ Ort

nachfolgend "Letztverbraucher" genannt

und

EAM Netz GmbH
Monteverdistraße 2
34131 Kassel

nachfolgend "Netzbetreiber" genannt

nachfolgend gemeinsam "Vertragspartner" genannt

für die Abnahmestelle

Name Abnahmestelle
Straße Hausnummer Abnahmestelle
PLZ Ort Abnahmestelle

Marktlokations-Identifikationsnummer: XXX
Messlokations-Identifikationsnummer: XXX
Spannungsebene (Abrechnungsrelevant): XXX
Spannungsebene der Messung: XXX

nachfolgend "Abnahmestelle" genannt

Präambel

Der Letztverbraucher oder dessen Stromlieferant nutzen nach Maßgabe eines Netznutzungs- oder Lieferantenrahmenvertrages das Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers zur Entnahme elektrischer Energie und schulden dafür grundsätzlich das allgemein gültige Netzentgelt gemäß der im Internet unter www.EAM-Netz.de veröffentlichten Preisblätter.

Für bestimmte Letztverbraucher sieht § 19 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung - StromNEV) ein reduziertes individuelles Netzentgelt vor. Die Bundesnetzagentur hat hierzu die Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 29 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 2 StromNEV und § 30 Abs. 2 Nr. 7 StromNEV 11.12.2013 (BK4-13-739) erlassen.

Diese Vereinbarung dient der Umsetzung von § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV und der diesbezüglichen Festlegung der Bundesnetzagentur.

1. Vertragspartner

1.1. Die Vereinbarung kommt unmittelbar zwischen Netzbetreiber und Letztverbraucher zustande.

1.2. Im Fall der Netznutzung durch den Letztverbraucher gilt diese Vereinbarung ergänzend zum Netznutzungsvertrag.

1.3. Im Fall der Netznutzung durch den Stromlieferanten des Letztverbrauchers erfolgt die Abrechnung der Netznutzung weiterhin zwischen dem Stromlieferanten und dem Netzbetreiber. Der Stromlieferant ist verpflichtet, die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Vorteile an den Letztverbraucher weiterzureichen. Die Verpflichtung des Stromlieferanten, die mit dem Netzbetreiber in dem Lieferantenrahmenvertrag vereinbarten Netzentgelte auch rückwirkend zu zahlen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ein individuelles Netzentgelt nicht vorliegen oder wegfallen, bleibt unberührt. Voraussetzung für die Gewährung des individuellen Netzentgelts und die Wirksamkeit der vorliegenden Vereinbarung ist daher das Vorliegen der Zustimmung des jeweiligen Stromlieferanten gemäß Anlage 1 beim Netzbetreiber. Der Letztverbraucher hat diese Zustimmung einzuholen und dem Netzbetreiber im Original zu überlassen.

2. Voraussetzungen

Für den Anspruch auf das individuelle Netzentgelt müssen die BNetzA-Vorgaben der Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 29 Abs. 1 und Abs.2 S. 1 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 2 StromNEV und § 30 Abs. 2 Nr. 7 StromNEV vom 11.12.2013 (BK4-13-739) erfüllt sein. Danach sind insbesondere die nachfolgenden Voraussetzungen zu beachten:

2.1. Hochlastzeitfenster

Innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres muss die Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers außerhalb aller Hochlastzeitfenster erheblich höher sein, als seine höchste Last innerhalb aller Hochlastzeitfenster.

Entsprechend des o.g. Beschlusses der BNetzA werden die Hochlastzeitenfenster vom Netzbetreiber ermittelt und jährlich bis spätestens zum 31. Oktober mit Geltung für das Folgejahr auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

2.2. Erheblichkeit

Die Erheblichkeit gemäß Ziffer 2.1 wird prozentual bestimmt. Dabei wird die Jahreshöchstlast der oben bezeichneten Abnahmestelle ins Verhältnis gesetzt zu ihrer höchsten Last innerhalb der Hochlastzeitfenster, wobei auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen ist. Es gelten die folgenden Schwellenwerte:

Netz-/ Umspannebene	HöS	HöS/HS	HS	HS/MS	MS	MS/NS	NS
Erheblichkeits- schwelle	5 %	10 %	10 %	20 %	20 %	30 %	30 %

Zudem muss die Mindestverlagerung der höchsten Last der oben bezeichneten Abnahmestelle im Hochlastzeitfenster gegenüber der Jahreshöchstlast dieser Abnahmestelle wenigstens 100 kW betragen.

2.3. Bagatellgrenze

Ein Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt ist nur dann gegeben, wenn die Netzentgeltreduzierung mindestens 500,00 € im jeweiligen Kalenderjahr beträgt.

2.4. Prognosebegründung

Der Letztverbraucher hat gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft dargelegt, dass für die oben genannte Abnahmestelle die oben genannten Voraussetzungen zur Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gem. § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV gegeben sind, wie sich aus der Berechnung in Anlage 2 zu dieser Vereinbarung ergibt.

3. Gegenstand der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung betrifft das für die Nutzung des Elektrizitätsverteilernetzes des Netzbetreibers zu zahlende individuelle Netzentgelt, welches sich aus dem Jahresleistungsentgelt und dem Arbeitsentgelt zusammensetzt. Das individuelle Netzentgelt umfasst dagegen nicht:

- die gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV ferner zu zahlenden Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung,
- etwaige Entgelte für vom betroffenen Letztverbraucher in Anspruch genommene Netzreservekapazitätsleistungen,
- den Anteil des Netzentgelts, der im Falle des Betriebs einer Kundenanlage i.S.v. § 3 Nr. 24a/b EnWG den an die Kundenanlage angeschlossenen Nutzern (Dritten) zuzurechnen ist, es sei denn, bei den Nutzern handelt es sich um mit dem Letztverbraucher verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, und
- sämtliche gesetzlichen Umlagen, Abgaben und Steuern
- etwaig zu zahlende Entgelte für vom Letztverbraucher singular genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV an der betroffenen Abnahmestelle.

4. Ermittlung des individuellen Netzentgeltes

4.1. Das individuelle Netzentgelt bezieht sich jeweils auf das Kalenderjahr.

4.2. Abrechnungsgrundlage für das individuelle Netzentgelt sind die für das jeweilige Kalenderjahr gültigen, auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter und Hochlastzeitfenster.

Bei der Ermittlung des individuellen Jahresleistungsentgeltes wird der Leistungspreis nicht mit der absoluten Jahreshöchstleistung multipliziert. Stattdessen wird bei der Ermittlung des individuellen Jahresleistungsentgelts der Leistungspreis mit dem im jeweiligen Kalenderjahr gemessenen höchsten Leistungswert aus allen Hochlastzeitfenstern multipliziert. Unverändert bleibt die Ermittlung des Arbeitsentgeltes.

Das individuelle Jahresleistungsentgelt und das Arbeitsentgelt werden addiert. Dieses Ergebnis ist mit dem ohne die Vereinbarung zu zahlenden allgemeinen Netzentgelt zu vergleichen. Das individuelle Netzentgelt kann zu einer maximalen Reduzierung von 80 Prozent gegenüber dem allgemeinen Netzentgelt führen, vgl. 19 Abs. 2 S.1 StromNEV.

Berechnung allgemeines Netzentgelt:	Berechnung individuelles Netzentgelt:
Leistungspreis * Jahreshöchstleistung	Leistungspreis * höchste Leistung innerhalb der Hochlastzeitfenster
+ Arbeitspreis * Jahresarbeit	+ Arbeitspreis * Jahresarbeit
= allgemeines Entgelt	= individuelles Entgelt
Bedingung: Individuelles Netzentgelt \geq allg. Netzentgelt * 20 %	

- 4.2.1. Die eventuelle Nutzung von separat bestellter Netzreservekapazität bleibt bei der Ermittlung der höchsten Entnahmeleistung der Abnahmestelle in den Hochlastzeitfenstern unberücksichtigt.
 - 4.2.2. Leistungsspitzen, die nachweislich durch Redispatch, aufgrund von Anforderungen des Netzbetreibers bzw. des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers oder durch die Erbringung negativer Regelenergie induziert wurden, sind bei der Ermittlung der in die Hochlastzeitfenster fallenden Jahreshöchstlast nicht zu berücksichtigen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Letztverbraucher diese Leistungsspitzen dem Netzbetreiber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Auftreten der Leistungsspitze, schriftlich mitteilt und nachweist.
 - 4.2.3. Die Reduzierung der Netzentgelte wird nur für den vom Letztverbraucher selbst verbrauchten Strom gewährt. Sofern der Letztverbraucher über sein Kundennetz andere Letztverbraucher mit elektrischer Energie (z.B. Betreiber von Kundenanlagen i.S.d. § 3 Nr. 24 a/b EnWG) versorgt, sind deren Verbrauchsmengen entweder durch eine viertelstündlich registrierende Lastgangzählung zu erfassen oder (sollte dies nicht möglich sein) ggü. dem Netzbetreiber durch eine entsprechende Testierung des relevanten Lastganges durch einen Wirtschaftsprüfer nachzuweisen. Die Lastgangdaten bzw. das Wirtschaftsprüfertestat sind dem Netzbetreiber bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres zu überlassen.
 - 4.3. Sofern die Netznutzung für die Abnahmestelle im jeweils abzurechnenden Kalenderjahr unterhalb von 2.500 Benutzungsstunden liegt, kann der Letztverbraucher die Berechnung des individuellen Netzentgeltes auf Basis des allgemein gültigen Leistungs- und Arbeitspreises oberhalb von 2.500 Benutzungsstunden wählen. Die Wahloption wird gemäß Anlage 2 vereinbart. Der Letztverbraucher kann diese Wahloption nur einmal je Kalenderjahr und nur dann in Anspruch nehmen, wenn er sich dafür im Vorjahr entscheidet und dies dem Netzbetreiber bis spätestens zum 15. November des Vorjahres schriftlich mitteilt. Erfolgt keine Mitteilung, wird angenommen, dass die für das laufende Kalenderjahr gewählte Berechnungsmethode auch im nächsten Jahr weiter gelten soll. Der Letztverbraucher informiert ggfs. seinen Stromlieferanten über die Änderung der Wahloption.
5. Pflichten des Letztverbrauchers
 - 5.1. Zur Wirksamkeit der Vereinbarung ist diese vom Letztverbraucher bis spätestens zum 30. September des Kalenderjahres, in welchem sie erstmalig gelten soll, bei der Bundesnetzagentur anzuzeigen. Der Letztverbraucher ist verpflichtet, den Zeitpunkt des Zugangs der vollständigen Anzeige bei der Bundesnetzagentur gegenüber dem Netzbetreiber nachzuweisen. Bei verspäteter Anzeige wird die Vereinbarung von der Bundesnetzagentur untersagt und kann frühestens im Folgejahr wieder angezeigt werden.

Die Anzeige bei der Bundesnetzagentur, inklusive der Vorlage aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Unterlagen, erfolgt durch den Letztverbraucher oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person. Der Letztverbraucher bestätigt durch Abschluss dieser Vereinbarung, dass der Netzbetreiber ihm alle für die Anzeige bei der Bundesnetzagentur erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt hat.

- 5.2. Der Letztverbraucher informiert den Netzbetreiber über absehbare Änderungen seines Verbrauchsverhaltens, die für die Ermittlung des individuellen Netzentgeltes im folgenden Kalenderjahr maßgeblich sind.

6. Abrechnung

Ab dem Zeitpunkt der vollständigen Anzeige bei der Bundesnetzagentur (Eingangsbestätigung der Bundesnetzagentur) erlangt die individuelle Netzentgeltvereinbarung gemäß § 19 Abs. 2 S. 1, 7 StromNEV ihre Wirksamkeit.

Der Netzbetreiber stellt in dem betreffenden Kalenderjahr für seine erbrachten Leistungen monatliche Abschlagszahlungen auf Basis der veröffentlichten allgemeinen Netzentgelte in Rechnung. Abweichend vom Netznutzungsvertrag wird anstelle der Jahreshöchstleistung die höchste Leistung innerhalb der Hochlastzeitfenster zur Abrechnung herangezogen.

Mit der letzten Abrechnung im Abrechnungszeitraum erfolgt die Überprüfung der Voraussetzungen gemäß dieser Vereinbarung. Sollten die Voraussetzungen nicht erfüllt sein, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung des Kalenderjahres mit den allgemein gültigen Netzentgelten gemäß des Netznutzungsvertrages.

7. Laufzeit

- 7.1. Die Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV tritt nach der vollständigen Anzeige bei der BNetzA ggf. rückwirkend zum **01.01.20xx** in Kraft.
- 7.2. Diese Vereinbarung endet ohne erneute Erklärung automatisch, wenn die Regulierungsbehörde die angezeigte Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 S. 8 StromNEV untersagt oder wenn an der Abnahmestelle der Netzbetreiber oder der Letztverbraucher wechselt.
- 7.3. Des Weiteren endet die Vereinbarung ohne, dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Letztverbraucher in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die Voraussetzungen des individuellen Netzentgeltes nicht erfüllt hat.
- 7.4. Diese Vereinbarung kann außerdem mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

8. Tatsächlicher Eintritt der Voraussetzungen
Die Abrechnung eines individuellen Netzentgelts erfolgt gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV unter dem Vorbehalt, dass die unter Ziffer 2 genannten bzw. in Bezug genommenen Voraussetzungen tatsächlich eintreten. Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Letztverbraucher bzw. der Stromlieferant zur unverzüglichen Zahlung der allgemein gültigen Netzentgelte verpflichtet.
9. Schlussbestimmungen
 - 9.1. Sollte die Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 29 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 2 StromNEV und § 30 Abs. 2 Nr. 7 StromNEV 11.12.2013 (BK4-13-739) aufgrund behördlicher oder rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung angepasst werden, sind die dann geänderten Voraussetzungen für das individuelle Netzentgelt maßgeblich.
 - 9.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Der Netzbetreiber ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist.
 - 9.3. Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
 - 9.4. Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteile der Vereinbarung.
10. Zusätzliche Regelungen für den Fall, dass die Nutzung des Elektrizitätsverteilernetzes des Netzbetreibers durch einen Stromlieferanten erfolgt
 - 10.1. Wechsel des Stromlieferanten
Sofern der Letztverbraucher seinen Stromlieferanten wechselt, und auch dieser neue Lieferant die Nutzung des Elektrizitätsverteilernetzes des Netzbetreibers übernimmt, ist die vom neuen Lieferanten unterzeichnete Zustimmungserklärung (Anlage 1) dem Netzbetreiber vorzulegen. Sollte bis zum Tag des Lieferantenwechsels diese Zustimmung nicht beim Netzbetreiber vorliegen, erfolgt bis zum Eintreffen die Abrechnung vorerst mit den allgemeinen Netzentgelten. Sollte die Zustimmungserklärung nicht bis Ende des betreffenden Jahres beim Netzbetreiber zu gehen, in dem der Lieferantenwechsel stattgefunden hat, endet die Vereinbarung rückwirkend mit dem Zeitpunkt des Lieferantenwechsels. Bei unterjährigem Lieferantenwechsel erfolgt eine Abrechnung nur unter Vorbehalt einer Korrektur zum Jahresende.

10.2. Haftung

Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) in ihrer jeweils geltenden Fassung (Anlage 3). Die NAV ist auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht. Bei In-Kraft-Treten einer Nachfolgeregelung gilt diese.

Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind, haften die Vertragspartner dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung von Sach- und Vermögensschäden haften die Vertragspartner nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

(Ort und Datum)

Kassel, _____
(Ort und Datum)

Letztverbraucher

Netzbetreiber

Anlage 1: Zustimmung des Lieferanten zur Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes

Anlage 2: Beiblatt der Bundesnetzagentur - Anzeige einer Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gem. § 19 Abs.2 Satz 1 StromNEV

Anlage 3: § 18 Niederspannungsanschlussverordnung